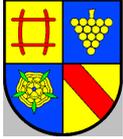


Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

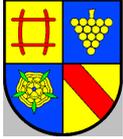
des Landkreises Rastatt

Rastatt, 26. November 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Kreistag	Seite 3
2.	Vorsitz	Seite 3
3.	Aufgaben, Rechte, Pflichten	Seite 3
4.	Fraktionen	Seite 3
5.	Sitzordnung	Seite 4
6.	Einberufung der Sitzungen, Sitzungsdauer	Seite 4
7.	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	Seite 5
8.	Teilnahmepflicht	Seite 5
9.	Weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer	Seite 5
10.	Änderungen der Tagesordnung	Seite 6
11.	Vortrag und Aussprache	Seite 6
12.	Geschäftsordnungsanträge	Seite 7
13.	Sachanträge	Seite 8
14.	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	Seite 8
15.	Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren	Seite 8
16.	Beschlussfassung im Wege der Offenlegung	Seite 9
17.	Abstimmungen	Seite 9
18.	Wahlen	Seite 10
19.	Persönliche Erklärungen	Seite 11
20.	Fragestunde	Seite 11
21.	Anfragen	Seite 12
22.	Hausrecht	Seite 12
23.	Niederschrift	Seite 13
24.	Geschäftsordnung der Ausschüsse	Seite 13
25.	Ratsinformationssystem im Internet	Seite 13



26. Inkrafttreten

Seite 14

1. Kreistag

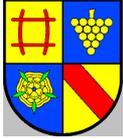
Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem/der Landrätin als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisrätinnen und Kreisräte).

2. Vorsitz

- 2.1 Vorsitzender/Vorsitzende des Kreistags und der Ausschüsse ist der Landrat/die Landrätin.
- 2.2 Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei Stellvertretungen im Vorsitz, die den Landrat als Vorsitzenden/die Landrätin als Vorsitzende des Kreistags im Verhinderungsfalle in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- 2.3 Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertretungen des/der Vorsitzenden.
- 2.4 Der Landrat als Vorsitzender/die Landrätin als Vorsitzende kann den Ersten Landesbeamten/die Erste Landesbeamtin mit der Vertretung in den beschließenden Ausschüssen beauftragen; in den beratenden Ausschüssen kann er/sie auch ein Kreistagsmitglied, das Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, mit der Vertretung im Vorsitz beauftragen.

3. Aufgaben, Rechte, Pflichten

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kreistags ergeben sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.



4. Fraktionen

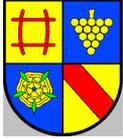
- 4.1 Die Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 4.2 Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen.

5. Sitzordnung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisrätinnen und Kreisräte, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzplatz zu.

6. Einberufung der Sitzungen, Sitzungsdauer

- 6.1 Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- 6.2 Die Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel öffentlich.
- 6.3 Der Landrat/Die Landrätin beruft den Kreistag und seine Ausschüsse schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein. Er/Sie teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
- 6.4 Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse finden in der Regel jeweils an einem Dienstag – ausnahmsweise an einem Montag – grundsätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- 6.5 Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Rastatt (www.landkreis-rastatt.de/kreistag). Gleichzeitig werden die Sitzungsun-



terlagen für die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse der Öffentlichkeit im Ratsinformationssystem auf der Homepage des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Bekanntgabe und Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Öffentlichkeit erfolgt in der Regel mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag.

- 6.6 Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

7. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

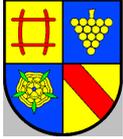
Notwendige Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LkrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen obliegt dem Landrat/der Landrätin.

8. Teilnahmepflicht

- 8.1 Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Bei Verhinderung oder Teilnahme nach Sitzungsbeginn aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen ist dies der Geschäftsstelle des Kreistags mitzuteilen.
- 8.2 Die Absicht, die Sitzungen aus einem der vorgenannten Gründe vorzeitig zu verlassen, ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Vor Verlassen der Sitzung ist dies der Protokollführung anzuzeigen.

9. Weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- 9.1 Der Kreistag kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.



- 9.2 Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können, soweit dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint, weitere Gäste eingeladen werden.

10. Änderungen der Tagesordnung

In öffentlichen Sitzungen kann über Gegenstände nur beraten und beschlossen werden, wenn sie in der dem Gremium rechtzeitig zugestellten Tagesordnung enthalten sind. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt nach Eintritt in die Tagesordnung der Kreistag. Die Aufnahme neuer Punkte auf die Tagesordnung in nichtöffentlichen Sitzungen ist nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Kreistags möglich.

11. Vortrag und Aussprache

- 11.1 Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, ruft den Tagesordnungspunkt auf und trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er/sie hierzu nicht eine andere Person bestimmt.
- 11.2 Beruht der Tagesordnungspunkt auf einem Antrag aus der Mitte des Kreistags wird zunächst den Antragstellenden die Möglichkeit eingeräumt, ihren Antrag zu begründen.
- 11.3 Die Fraktionen haben in der Reihenfolge ihrer Größe Gelegenheit zu grundsätzlichen Stellungnahmen. Danach erteilt der/die Vorsitzende den Kreisrätinnen und Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende kann darauf hinwirken, dass Diskussionsbeiträge kurz, präzise und sachbezogen formuliert werden. Eine Redezeitbegrenzung ist im Bedarfsfall durch einfachen Beschluss herbeizuführen. Der/Die Vorsitzende kann nach jeder Wortmeldung das Wort ergreifen oder es einer anderen Person erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er/sie jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Kurze Zwischenfragen an das sprechende Gremiumsmitglied sind mit dessen und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

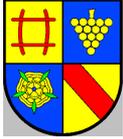
Ein Mitglied des Gremiums darf während einer Wortmeldung nur von dem/der Vorsitzenden zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.



- 11.4 Der/Die Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann bei unsachlichen Äußerungen, Zwischenrufen oder bei Störungen der Sitzung, „zur Ordnung“ rufen. Er/Sie sorgt dafür, dass Rednerinnen und Redner ihre Beiträge ungestört vortragen können.
- 11.5 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

12. Geschäftsordnungsanträge

- 12.1 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, allerdings nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- 12.2 Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung, Jede dem Gremium angehörende Person erhält Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- 12.3 Geschäftsordnungsanträge sind:
- der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - der Antrag auf Schluss der Aussprache. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.
 - der Antrag, die Liste der Wortbeiträge zu schließen
 - der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen
 - Ein Gremiumsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann weder einen Antrag auf Schluss der Aussprache, noch einen Antrag auf Schließung der Liste der



Wortbeiträge stellen. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen

13. Sachanträge

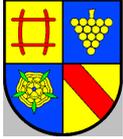
- 13.1 Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Hierfür ist den Antragstellenden ausreichend Zeit einzuräumen. Gegebenenfalls ist die Sitzung kurz zu unterbrechen. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- 13.2 Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen oder eine Reduzierung von Erträgen/Einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

14. Beschlussfassung

- 14.1 Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmung und Wahlen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, dass der Kreistag beschlussfähig ist.

15. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- 15.1 Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der genannten Frist widerspricht.



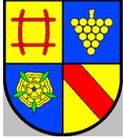
-
- 15.2 Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 15.3 Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

16. Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- 16.1 Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- 16.2 Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- 16.3 Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass und wo die Vorlage im Landratsamt aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

17. Abstimmungen

- 17.1 Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- 17.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- 17.3 Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Verwaltungsvorschlag oder der eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so kommt ein Antrag desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.



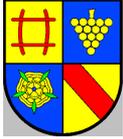
gen für den Landkreis zu erwarten sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

- 17.4 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Landrat/die Landrätin hat grundsätzlich kein Stimmrecht mit Ausnahme der Vorberatung in Ausschüssen und in den gesetzlich geregelten Fällen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 17.5 Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne Handhebung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen, dabei kann er von einer von ihm bestimmten Person laut abzählen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- 17.6 Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Die Zählung der Stimmen nimmt eine Kommission vor, in der jede Fraktion vertreten ist. Das Ergebnis gibt der/die Vorsitzende bekannt.

18. Wahlen

- 18.1 Wahlen bei Personalentscheidungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat/Die Landrätin hat kein Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erhält diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.



-
- 18.2 Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt, gefaltet oder im Wahlumschlag abgegeben.
- 18.3 Die Zählung der Stimmen bei geheimen Wahlen nimmt eine Kommission vor, in der jede Fraktion vertreten ist. Die Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem/der Vorsitzenden.
- 18.4 Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreistagsmitglieds die Lose her. Der Vorgang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

19. Persönliche Erklärungen

- 19.1 Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:
- jedes Mitglied des Kreistags, um die Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Personen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- 19.2 Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

20. Fragestunde

- 20.1 Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner sowie in § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 der Landkreisordnung genannten Personen können, wenn die Tagesordnung eine Fragestunde vorsieht, Fragen zu Kreisangelegenheiten stellen.
- 20.2 Grundsätze für die Fragestunde
- Die Fragestunde soll regelmäßig in der letzten Sitzung des Kreistags nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden. Die Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Alle



Berechtigten können zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen kurzgefasst und möglichst präzise formuliert sein.

- Der/Die Vorsitzende
 - stellt zunächst fest, ob die Berechtigung zur Fragestellung vorliegt und bittet darum, Namen und Adresse zu nennen.
 - kann zu den Fragen sofort Stellung nehmen, die Stellungnahme in der nächsten Fragestunde vornehmen oder die Antwort schriftlich geben.
 - muss von einer Stellungnahme absehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- Der Kreistag kann im Einzelfall, wenn sich das Erfordernis hierzu ergibt, die Dauer der Fragestunde, die Redezeit sowie die Anzahl der Fragen bestimmen.

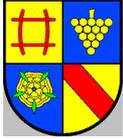
21. Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

22. Hausrecht

Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei können, unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere folgende Mittel angewendet werden:

- Ordnungsruf gegenüber allen Anwesenden
- Wortentziehung
- Entfernung von Personen aus dem Beratungsraum
- Verweisung eines Mitglieds des Gremiums oder von zur Beratung zugezogenen sachkundigen Personen oder Sachverständigen aus dem Beratungsraum bei grober Ungebühr oder wiederholtem Verstoß gegen die Ordnung
- Unterbrechung der Sitzung
- Beendigung der Sitzung



23. Niederschrift

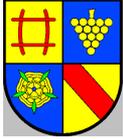
- 23.1 Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift mit dem gesetzlich geforderten Inhalt zu fertigen. Als Protokollhilfe ist die Aufzeichnung der Sitzung mit einem Aufnahmesystem zulässig. Etwaige Aufnahmen sind spätestens nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen.
- 23.2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, der Protokollführung und von zwei Mitgliedern des Gremiums, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- 23.3 Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisrätinnen und Kreisräten nach Ausfertigung passwortgeschützt im Log-In-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt oder sie wird auf Wunsch mit der Post zugesendet. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung kann von den Mitgliedern des Kreistags auf Wunsch eingesehen werden.

24. Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet, soweit kein Hinweis erfolgt ist, auf die beschließenden Ausschüsse des Kreistags einschließlich des Jugendhilfeausschusses des Jugendamtes sinngemäß Anwendung, wobei abweichende Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) und der Satzung des Jugendamtes zu berücksichtigen sind.

Die Vorschriften der Landkreisordnung bleiben unberührt.

25. Ratsinformationssystem im Internet



- 25.1 Die Sitzungsunterlagen und die Beschlüsse für die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse werden der Öffentlichkeit im Ratsinformationssystem auf der Homepage des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt.
- 25.2 Die Sitzungsunterlagen und die Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können von den Mitgliedern des Kreistags passwortgeschützt im Log-In-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage des Landkreises Rastatt abgerufen werden.

26. In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, 26. November 2024

Der Vorsitzende des Kreistags

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat